

DKFM. FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-4498 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/113-Pr.2/88

Wien, 13. Juni 1988

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

1970/AB  
1988 -06- 14

Parlament

zu 1985 1J

1017

W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Walter Geyer und Genossen vom 15. April 1988, Nr. 1985/J, betreffend Nachsicht bei Straßenverkehrsbeiträgen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Im Hinblick darauf, daß dem österreichischen Straßenverkehrsbeitrag auch die Beförderung von Gütern im Inland mit Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen unterliegt, sind einzelne Staaten dazu übergegangen, von österreichischen Unternehmern bei Güterbeförderungen in ihrem Staatsgebiet dem Straßenverkehrsbeitrag ähnliche Abgaben einzuheben. Maßnahmen dieser Art wurden durch Ungarn, die Tschechoslowakische Sozialistische Republik, die Sozialistische Republik Rumänien, die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien, die Republik Italien, das Königreich Spanien, das Königreich Norwegen, die Sozialistische Volksrepublik Albanien, die Türkische Republik, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, die Volksrepublik Polen und Finnland ergriffen.

- 2 -

**Zu 2.:**

Die dargestellten Maßnahmen ausländischer Staaten haben wesentliche zusätzliche Belastungen und damit vielfach eine existenzbedrohende Verschlechterung der Wettbewerbsverhältnisse für österreichische Unternehmer mit sich gebracht. Um diesen Nachteilen ohne Verletzung internationaler Vereinbarungen entgegenzuwirken, wurde mit dem in der Anfrage erwähnten Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen eine Lösung dahingehend gefunden, daß die den inländischen Transportunternehmern durch ausländische Retorsionsmaßnahmen nachweislich erwachsenden Belastungen in sinngemäßer Anwendung des § 236 BAO abgegolten werden.

**Zu 3. bis 5.:**

Kalenderjahr	Straßenverkehrsbeitrags- einnahmen ohne Nachsichten	Ausmaß der ge- währten Nach- sichten
1981	1.648,518 Mill.S	108,378 Mill.S
1982	1.648,207 Mill.S	110,002 Mill.S
1983	1.691,206 Mill.S	109,177 Mill.S
1984	2.505,173 Mill.S	154,432 Mill.S
1985	2.602,042 Mill.S	185,269 Mill.S
1986	2.642,886 Mill.S	354,463 Mill.S
1987	2.724,684 Mill.S	380,167 Mill.S

Über die in den Jahren 1978 bis 1980 ohne Nachsichten erzielbar gewesenen Straßenverkehrsbeitragseinnahmen bzw. über das Ausmaß der in diesem Zeitraum gewährten Nachsichten sowie über die Anzahl der in den Jahren 1978 - 1987 in den Genuß der in Rede stehenden Nachsichten gekommenen Transportunternehmer liegen dem Bundesministerium für Finanzen - wie mir berichtet wird - keine aussagekräftigen Unterlagen und Daten vor.

- 3 -

**Zu 6.:**

Die von den Antragstellern unter Vorlage von Belegen als Retorsionszahlungen geltend gemachten im Ausland entrichteten Abgaben werden von der Abgabenbehörde bei der Bearbeitung der Anträge vorerst zumindest rechnerisch und spätestens im Rahmen von Betriebsprüfungen auch auf ihre sachliche Richtigkeit geprüft.

**Zu 7.:**

Eine Regelung der in den einleitenden Ausführungen der Anfrage erwähnten Art würde zu einer Verletzung des Diskriminierungsverbotes, wie es in von Österreich abgeschlossenen internationalen Verträgen, wie beispielsweise im GATT-Vertrag oder im EG-Vertrag enthalten ist, führen.

Die derzeit in Vorbereitung befindliche Regierungsvorlage einer Novelle zum Straßenverkehrsbeitragsgesetz steht mit dem Thema der vorliegenden Anfrage in keinem Zusammenhang.

**Zu 8.:**

Entgegen den Ausführungen der Anfrage hat das Bundesministerium für Finanzen nicht an der Bruttoverrechnung festgehalten, sondern wurde diese erst vom Rechnungshof gemäß § 9 RHG vorgenommen.

Aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen findet eine Nachsicht rückständiger Abgaben unter Anwendung des § 236 BAO in der voranschlagswirksamen Verrechnung keinen Niederschlag. Soweit die Nachsicht bereits entrichtete Abgaben erfaßt und dadurch eine Gutschrift oder Rückzahlung erfolgt, sind derartige Rückzahlungen gemäß den im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erlassenen Richtlinien des Bundesministeriums für

Finanzen von der Bruttoverrechnung ausgenommen. Die Frage einer Bruttoverrechnung stellte sich daher für das Bundesministerium für Finanzen nicht.

**Zu 9.:**

Durch die vom Rechnungshof gemäß § 9 RHG im BRA 1986 vorgenommene bruttomäßige Darstellung sind die nachgesehenen Abgaben als Einnahmen aus Abgaben und gleichzeitig als Förderungsausgaben nachgewiesen. Aufgrund dessen werden die nachgesehenen Straßenverkehrsbeiträge im Förderungsbericht 1986 als direkte Förderung beim VA-Ansatz 1/65246 dargestellt und können daher nicht als indirekte Förderung ausgewiesen werden. Abgesehen davon sind derartige Nachsichten auch nicht unter die Begriffsbestimmung für indirekte Förderungen gemäß § 54 Abs. 1 Z 2 BHG subsumierbar.

